

**Wendungsrelevante Vorgaben und Restriktionsbereiche für Windenergie**

und im Plan dargestellten Kriterien ("Ausschlusskriterien" und "Standorte, die aufgrund eingeschränkt für WEA in Betracht kommen") waren in den beiden ersten Verfahrensschritten (sen) der Planung Entscheidungs- und Abwägungs-Kriterien für die Ausweisung der Vorranggebiete im FNP (zunächst waren deutlich mehr und größere Flächen ausgewiesen) und nur noch eine Anpassung des FNP an die Vorgaben der Landesplanung und der Abwägung der Vorranggebiete Wind im ROP (Teilplan Windenergienutzung) erfolgt, sind diese die Grundlage für die Beschlussfassung des Planungsträgers.

Ein beträchtlicher Teil auch die Kriterien für die Flächen-Ausweisung der Regionalplanung passt, sodass die Abgrenzungen der Vorranggebiete des ROP / der Sondergebiete des FNP nicht vollziehbar sind. Zum anderen dienen sie aber auch der Klarstellung des räumlichen Blick auf die nachfolgende Bebauungsplanung und die immissionschutzrechtlichen Rahmen diese Parameter teilweise wieder entscheidungsrelevant sind. In der Karte dargestellt.

**Restriktionen**

von 1000m rund um Siedlungsflächen (Bauflächen gemäß FNP)

von 400m rund um Wohngebäude und Flächen mit gemischter Nutzung im B. Einzelgehöfte / Aussiedlungen) - Darstellung nicht vollständig (nur außerhalb der in und nahe einem Vorranggebiet des ROP Wind 2012)

für militärische Zwecke

**Bestehende Infrastruktur**

- und Kreisstraßen

Vermeidung

Nutzung, unterirdisch

**Artenschutz, Erholung**

von den Vogelzügen mit mindestens überdurchschnittlicher Intensität (gemäß Karte des 08.2010)

in gemeinsame Rastflächen von windkraftsensiblen Vogelarten (gemäß Karte des LUWG, Stand 13.08.2010)

in den Aktionsräumen von windkraftsensiblen Fledermausarten (gemäß Karte des LUWG, Stand 13.08.2010)

mit einer 200m großen Pufferzone

in der Fläche gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG (abzustimmen / zu beachten)

in der Zone

in den Außenbereich (nicht vollständig dargestellt)

**Schutz**

in den Grundwasserschutz laut RROP 2004

in der Rohstofficherung laut RROP 2004

in der bliete - Wasserschutzzone I

in der tz- / Überschwemmungsgebiete gemäß wirksamem FNP

**In konkurrierender Belange nur eingeschränkt für WEA in Betracht kommen**

in der te

in der Windkraftsensiblen Brutvogelarten (gemäß Karte des LUWG, Stand 13.08.2010)

in der verpunkträume von windkraftsensiblen Brutvogelarten (gemäß Karte des LUWG, Stand 13.08.2010)

in der vald-Nahe' außerhalb der Kernzonen

in der tzgebiete

in der Vald gemäß RROP 2004 (Waldgebiete mit besonderen Schutzfunktionen - v.a. Biotopschutz)

in der lge gemäß RROP 2004

in der für landschaftsgebundene Freizeit und Erholung / Landschaftsbild gemäß

in der bliete - Wasserschutzzonen II und III

in der Rohstofficherung laut RROP 2004

in der bliete gemäß wirksamem FNP im Bereich von Sonderbauflächen Wind)

in der r die Nutzung der Windenergie laut Teilfortschreibung ROP Wind (2012)

in der gebiete für die Windenergie-Nutzung im Flächennutzungsplan

in der fenergieranlagen

in der ng / Gemeinde

in der gemeindegebiet

**Verfahrensvermerke**

**Aufstellungsbeschluss**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Meisenheim hat am 28.05.2009 sowie am 25.11.2010 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes (gemäß § 5 Abs. 2b BauGB) - Teilbereich Windkraft - beschlossen.

Der jeweilige Beschluss wurde am 09.12.2010 und am 24.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt 48/2010 und 8/2011).

Im Zuge des Aufstellungsbeschlusses wurde am 24.02.2011 auch die Durchführung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB beschlossen.

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim

Meisenheim, den 08. Juli 2013 Alfons Schneider, Bürgermeister / Stempel

**Einholung der Landesplanerischen Stellungnahme**

Die Einholung der Landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPlG erfolgte mit Schreiben vom 18.02.2011.

Die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme durch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach erfolgte mit Schreiben vom 15.04.2011.

Die Beschlussfassung über die Auswertung der Aussagen und Vorgaben der Landesplanerischen Stellungnahme bzw. über deren Integration in die Planung erfolgte in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 03.11.2011.

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim

Meisenheim, den 08. Juli 2013 Alfons Schneider, Bürgermeister / Stempel

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte in Form der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes mit Planzeichnung und einer textlichen Kurz-Erläuterung zu den zur Ausweisung vorgesehenen Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie vom 03.03.2011 bis einschließlich 23.03.2011 in der Verbandsgemeindeverwaltung, nach ortsüblicher Bekanntmachung (Amtsblatt 8/2011) vom 24.02.2011.

Die Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 03.11.2011.

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim

Meisenheim, den 08. Juli 2013 Alfons Schneider, Bürgermeister / Stempel

**Abstimmung mit den Nachbargemeinden**

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.03.2011 (mit einer Fristsetzung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 08.04.2011).

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.03.2011 (mit einer Fristsetzung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 08.04.2011).

Die Beschlussfassung über die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und über die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte am 03.11.2011.

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim

Meisenheim, den 08. Juli 2013 Alfons Schneider, Bürgermeister / Stempel

**Öffentliche Auslegung**

Der Beschluss zur Öffentlichen Auslegung der Planung gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte am 03.11.2011.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden, u.a. mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am 24.11.2011 und am 15.12.2011 ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt 47/2011 und Amtsblatt 50/2011).

Der Entwurf des Planes (mit der Planfassung, dem Entwurf der Begründung und des Umweltberichts sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen) hat für die Dauer eines Monats, und zwar vom 01.12.2011 bis einschließlich 19.01.2012 öffentlich ausgelegen.

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim

Meisenheim, den 08. Juli 2013 Alfons Schneider, Bürgermeister / Stempel

**Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.11.2011 (mit einer Fristsetzung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 18.01.2012).

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim

Meisenheim, den 08. Juli 2013 Alfons Schneider, Bürgermeister / Stempel

**Erneute Öffentliche Auslegung**

Aufgrund der zwischenzeitlich veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen wurde sodann ein neuer FNP-Entwurf mit einer völlig veränderten Planungskonzeption erstellt und beschlossen, die Planung erneut öffentlich auszulegen und erneut die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Beschluss, die geänderte Planung gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen, erfolgte am 30.08.2012.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden, u.a. mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am 15.11.2012 ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt 48/2012).

Der neue Entwurf des Planes (mit der Planfassung, dem Entwurf der Begründung und des Umweltberichts sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen) hat für die Dauer eines Monats, und zwar vom 16.11.2012 bis einschließlich 18.12.2012 erneut öffentlich ausgelegen.

Diese Öffentliche Auslegung wurde dann (wegen der Nicht-Einhaltung der erforderlichen Frist zwischen Bekanntmachung und Offenlage) nochmals wiederholt.

Ort und Dauer dieser erneuten öffentlichen Auslegung wurden, u.a. mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am 07.02.2013 (Amtsblatt 08/2013) sowie am 14.02.2013 (Amtsblatt 07/2013) ortsüblich bekannt gemacht.

Der neue Entwurf des Planes (mit der Planfassung, dem Entwurf der Begründung und des Umweltberichts sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen) hat für die Dauer eines Monats, und zwar vom 15.02.2013 bis einschließlich 14.03.2013 erneut öffentlich ausgelegen.

Die Beschlussfassung über die erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte am 21.03.2013.

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim

Meisenheim, den 08. Juli 2013 Alfons Schneider, Bürgermeister / Stempel

**Erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.11.2012 (mit einer Fristsetzung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 18.12.2012).

Mit Schreiben vom 04.02.2013 wurden dann die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange nochmals angeschrieben, über die erneut durchgeführte Öffentliche Auslegung informiert und nochmals um eine Stellungnahme (mit einer Fristsetzung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 14.03.2013) gebeten.

Die Beschlussfassung über die erneuten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte am 21.03.2013.

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim

Meisenheim, den 08. Juli 2013 Alfons Schneider, Bürgermeister / Stempel

**Beschlussfassung**

Der Sachliche Teil-Flächennutzungsplan - Teilbereich Windkraft - der Verbandsgemeinde Meisenheim mit Begründung und Umweltbericht wurde am 21.03.2013 beschlossen.

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim

Meisenheim, den 08. Juli 2013 Alfons Schneider, Bürgermeister / Stempel

**Genehmigt:**  
Gehört zum Bescheid vom 02.07.2013  
Az. 6/62-610-13/1375  
Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Franz-Josef Diel (Landrat)

**Bekanntmachung** 11. Juli 2013

Die Erteilung der Genehmigung wurde gemäß § 6 (5) BauGB am 11. Juli 2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wurde der Sachliche Teil-Flächennutzungsplan - Teilbereich Windkraft - der Verbandsgemeinde Meisenheim wirksam.

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim

Meisenheim, den 11. Juli 2013 Alfons Schneider, Bürgermeister / Stempel

Ingenieure - Landschaftsarchitekten - Raum- und Umweltplaner

**DÖRHÖFER & PARTNER**

Et. Jugendheimer Straße 22, 66270 Engelsdorf  
Tel: 06130 911889-0  
Fax: 06130 911889-10  
E-Mail: info@dorhoefer-partner.de  
Web: www.dorhoefer-partner.de

Objekt:  
● Flächennutzungsplan VG Meisenheim - Sachliche Teilfortschreibung Windkraft

Titel:  
● Fassung gemäß Feststellungsbeschluss vom 21.03.2013

Auftraggeber:  
● Verbandsgemeinde Meisenheim

Muster: Plan-Nr.: Ver.-Nr.: Datum: Projekt-Nr.:  
1:2:3000 1 01/2013 22.08.2013 12501